



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn
Chef des Bundeskanzleramtes
Berlin

Dr. Bernd Rupprecht
Referatsleiter Kabinett; Parlament

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5320

ZENTRALE +49 (0)30 18 57-0

E-MAIL Bernd.Rupprecht@bmbf.bund.de

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 13.07.2023

Nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister
Chefin des Bundespräsidialamtes
Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung
Beauftragte der Bundesregierung für
Kultur und Medien
Berlin/Bonn

Kabinettsache

**Datenblatt Nr.
20/30020**

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitsweise der Bundesagentur für
Sprunginnovationen und zur Flexibilisierung ihrer rechtlichen und finanziellen
Rahmenbedingungen (SPRIND-Freiheitsgesetz - SPRINDFG)**
hier: Austauschseiten

ANLAGEN -2-

Zu der am 12.07.2023 übersandten Kabinettvorlage wurde aufgrund eines Büroversehens im Anschreiben nicht angeführt, dass der Nationale Normenkontrollrat von einer Stellungnahme absieht. Zudem wurde auf Seite 5 des Gesetzentwurfs die Bezeichnung „Referentenentwurf Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Bezeichnung „Gesetzentwurf der Bundesregierung“ ersetzt.

Infolgedessen wird mit den beigegeführten Austauschseiten die Seite 3 und die Seite 10 der Kabinettvorlage korrigiert. Um Austausch wird gebeten.

Im Auftrag

der Gesetzentwurf vor, dass sich Ausnahmen vom Besserstellungsverbot an einem Personalkonzept orientieren müssen. Ein solches Konzept kann zukünftig flexibel angepasst werden. Es bedarf aber in jedem Fall der Zustimmung sowohl des Aufsichtsrates als auch der Gesellschafterversammlung. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung dieser Organe zulässig.

- Für die Evaluation der SPRIND solle ein deutlich über 2024 hinausgehender Betrachtungszeitraum zugrunde gelegt werden. Außerdem solle das SPRIND-Freiheitsgesetz selbst Gegenstand einer separaten Evaluation werden. Nach Auffassung des BMBF ist es dagegen vorzugswürdig, wenn Ergebnisse der vorgesehenen Evaluation bereits vor Ende der laufenden Legislaturperiode vorliegen. Daher wird am Zeitraum der Evaluation bis 2024 festgehalten. Die Auswirkungen des SPRIND-Freiheitsgesetzes werden dabei in diese Evaluation einfließen. Zudem sieht die Gesetzesbegründung bereits vor, dass in regelmäßigen Abständen weitere Evaluationen erfolgen sollen. Nähere Vorgaben zu diesen zukünftigen Evaluationen (Adressat der Forderung nach weiteren Evaluationen, Präzisierung des Begriffs „regelmäßige Abstände“ sowie Umfang der Evaluationen) will das BMBF – anders als vom BWV gefordert – einer zukünftigen politischen Beurteilung offenhalten.

Ebenso wurden Länder und Verbände beteiligt. Die Anmerkungen und Änderungsvorschläge wurden geprüft und im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt und hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Der Gesetzentwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Vier Abdrucke dieses Schreibens nebst Anlagen sind beigelegt.

B. Park-Wabinger

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitsweise der Bundesagentur für Sprunginnovationen und zur Flexibilisierung ihrer rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen

(SPRIND-Freiheitsgesetz - SPRINDFG)

Vom XX.XX.2023

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Förderaufgaben, Beleihung

(1) Die Bundesagentur für Sprunginnovationen SPRIND GmbH mit Sitz in Leipzig unter dem Handelsregistereintrag HRB 36977 (SPRIND) wird durch dieses Gesetz mit Förderaufgaben auf dem Gebiet der Sprunginnovationen betraut. Förderaufgaben im Sinne dieses Gesetzes sind die Identifizierung, Validierung und öffentliche Förderung von Vorhaben, die das Potential für eine Sprunginnovation aufweisen.

(2) Sprunginnovationen im Sinne dieses Gesetzes sind Innovationen, die durch neuartige Lösungsansätze bestehende Produkte, Technologien oder Geschäftsmodelle auf Märkten grundlegend verändern oder ersetzen und dadurch neue Märkte und große Wertschöpfungspotentiale eröffnen oder ein bedeutendes technologisches, soziales oder ökologisches Problem lösen können.

(3) Die SPRIND ist befugt, Förderaufgaben auf dem Gebiet der Sprunginnovationen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts gem. § 44 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung wahrzunehmen.

(4) Die SPRIND kann darüber hinaus zur Wahrnehmung ihrer Förderaufgaben auf dem Gebiet der Sprunginnovationen insbesondere:

1. Beteiligungen einschließlich typische und atypische stille Beteiligungen und vergleichbare Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen erwerben, erhöhen und veräußern; § 65 der Bundeshaushaltsordnung bleibt nach Maßgabe des § 4 unberührt,
2. Darlehen einschließlich Wandeldarlehen vergeben; § 65 der Bundeshaushaltsordnung bleibt nach Maßgabe des § 4 unberührt,
3. schuldrechtliche Vereinbarungen eingehen,
4. Forschungs- und Entwicklungsaufträge vergeben,
5. Projektfinanzierungen, Zuschüsse und sonstige spezifische Unterstützungsprogramme gewähren und
6. auf Forschung an Sprunginnovationen und auf die Weiterentwicklung von Sprunginnovationen gerichtete Beratungsleistungen erbringen.